

Artikel 30a

## Anbieter von Postdiensten

- <sup>1</sup> Auf Anbieter von Postdiensten und die bei ihnen für die Verarbeitung von Postsendungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 13 anwendbar. Dies gilt nur, soweit im Durchschnitt des Kalenderjahres die Mehrheit der Postsendungen, die nachts und sonntags verarbeitet werden, einem Angebot der Grundversorgung im Sinne von Artikel 29 der Postverordnung vom 29. August 2012 entspricht.
- <sup>2</sup> Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Dienstleistungen am Schalter erbringen oder die Auskünfte gegenüber Kunden erteilen.
- <sup>3</sup> Anbieter von Postdiensten sind Betriebe, die gewerbsmässig Postsendungen annehmen, abholen, sortieren, transportieren und zustellen und für diese Dienstleistungen die Verantwortung gegenüber den Kunden tragen, ohne aber alle diese Dienstleistungen selbst erbringen zu müssen.

### Geltungsbereich

Anbieter von Postdiensten sind Betriebe, die gewerbsmässig Postsendungen annehmen, abholen, sortieren, transportieren und zustellen (vgl. Art. 2 Bst. a Postgesetz, PG) und die Verantwortung gegenüber dem Endkunden tragen. Es ist möglich, dass der Anbieter von Postdiensten einzelne Teilschritte oder den gesamten Prozess auf Drittunternehmen auslagert, massgeblich ist jedoch, dass er jedes Prozesselement steuern kann und er die Verantwortung gegenüber dem Endkunden trägt. Folglich sind die beiden Kriterien «Angebot respektive Steuerung der gesamten Verarbeitungskette» und «Verantwortung gegenüber dem Endkunden» entscheidend.

Die Sonderbestimmung gelangt nicht für alle Mitarbeitenden eines Anbieters von Postdiensten zur Anwendung, sondern nur für diejenigen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Postsendungen verrichten. Dieser Verarbeitungsprozess umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen. Ebenfalls unter die Bestimmung fallen Arbeitnehmende (insbesondere Technikerinnen und Techniker), die mit der Überwachung

und Steuerung von Anlagen betraut sind, die in Verarbeitungszentren zum Einsatz gelangen.

Arbeitnehmende, die Dienstleistungen am Schalter erbringen oder Auskünfte gegenüber Kunden erteilen werden vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen (Absatz 2). Diese Einschränkungen erfolgen in erster Linie, um die Gleichbehandlung gegenüber anderen Branchen, die gleiche Dienstleistungen anbieten, zu gewährleisten. Auf welchem Kommunikationsweg die Auskunft erteilt wird, spielt keine Rolle. Die Erbringung von Kundendienstleistungen wird unter Umständen von einer anderen Sonderbestimmung der ArGV 2 erfasst (z.B. Art. 33 ArGV 2; Telefonzentralen) oder sie unterliegen der Bewilligungspflicht.

Als Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmung wird darauf abgestellt, ob im Betrieb Sendungen verarbeitet werden, die einem Angebot der Grundversorgung mit Postdiensten gemäss Artikel 29 der Postverordnung (VPG) entsprechen. Festzuhalten ist dabei, dass die Sonderbestimmung nur die Grundversorgung mit Postdiensten betrifft und nicht die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs im Sinne von Artikel 43 VPG.

Die Grundversorgung mit Postdiensten umfasst insbesondere Briefe und Pakete bis zu einem bestimmten Gewicht und abonnierte Zeitungen und Zeitschriften in der Tageszustellung. Als Tageszustellung wird die Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen bezeichnet; dies in Abgrenzung zur Frühzustellung. Hervorzuheben ist, dass gemäss Artikel 29 Absatz 8 VPG die Expresssendungen nicht zur Grundversorgung gehören. Es existiert keine Legaldefinition des Begriffes «Expresssendungen». Viele Anbieter bezeichnen schnell verarbeitete Sendungen als Expresssendungen, obwohl es sich bei diesen um Sendungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 VPG handelt, die am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag zugestellt werden und somit zur Grundversorgung gehören. Deswegen ist insbesondere beim Vollzug nicht auf die von den Unternehmen verwendeten Definitionen der Sendungsarten abzustellen. Stattdessen muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob die als Expresssendungen bezeichneten Produkte zur Grundversorgung gehören. Für die Zuordnung zur Grundversorgung können z.B. folgende Kriterien herangezogen werden: Verarbeitung der Sendungen im gleichen Netzwerk, Zustellung spätestens am folgenden Werktag (es wird eine bestimmte sehr kurze Laufzeit garantiert), preislicher Unterschied. Es ist ferner zu bemerken, dass auch Kuriersendungen nicht unter die Sonderbestimmung fallen.

Die bestehende quantitative Einschränkung betrifft die Menge der Sendungen (gemeint ist die mengenmässige Anzahl und nicht der generierte

Umsatz), die nachts und sonn- bzw. feiertags innerhalb der Grundversorgung verarbeitet werden. Diese müssen im Durchschnitt eines Kalenderjahres die Mehrheit (d.h. mehr als 50%) der Sendungen ausmachen, im Vergleich zu den übrigen Sendungen, die ausserhalb der Grundversorgung in der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag verarbeitet werden. Damit ist gewährleistet, dass sich die Haupttätigkeit eines Unternehmens auf den für die Bevölkerung unverzichtbaren Service public konzentriert, ohne dass anderweitige Arbeiten ausserhalb der Grundversorgung eingestellt werden müssen. Nicht zulässig ist jedoch Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, ohne dass ein Anbieter in diesen Zeiträumen Dienstleistungen der Grundversorgung erbringt.

## **Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)**

### **Artikel 4**

Anbieter von Postdiensten können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Diese Bestimmung befreit lediglich von der Bewilligungspflicht. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten.

### **Artikel 13**

In Abweichung von Art. 20 Abs. 2 ArG, muss die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden.